

SPORTGERICHTSORDNUNG
des Eis- und Stocksport Landesverbandes Kärnten
(SpGO ESLVK)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundregel
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Rechtsorgane und deren Zuständigkeit
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen
- § 6 Anstiftung und Beihilfe
- § 7 Strafen
- § 8 Beteiligte und Parteien
- § 9 Beschuldigte und Verfolgungshandlung
- § 10 Fristen
- § 11 Rechtshilfe durch die Landesverbände
- § 12 Zustellungen
- § 13 Verjährung

Zweiter Abschnitt: Sportgerichtsverfahren

- § 14 Antrag auf Durchführung eines Verfahrens
- § 15 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 16 Ordentliches Verfahren
- § 17 Von d. mündlichen Verhandlungen v.d.SpG
- § 18 Einzelrichterentscheidung durch das SpG
- § 19 Feststellungsverfahren

§ 20 Feststellungsverfahren – Eilverfahren

§ 21 Berufungsverfahren

Dritter Abschnitt: Sonstige Abänderungen von
Entscheidungen

§ 22 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 23 Gnadenrecht des Präsidenten

§ 24 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte

Vierter Abschnitt: Von den Kosten des Verfahrens

§ 25 Begriff der Verfahrenskosten

§ 26 Verfahrenskosten – Ersatz

§ 27 Kostenvorschuß

Fünfter Abschnitt: Straf- und Schlußbestimmungen

§ 28 Allgemeines

§ 29 Strafbestimmungen (Strafenkatalog)

§ 30 Strafbemessung

§ 31 Zahlungsfrist für Geldstrafen (Geldbußen)
und Verfahrenskosten

§ 32 Strafvormerk

§ 33 Sitz des Sportgerichtes

§ 34 Inkrafttreten

Sportgerichtsordnung des Eis- und Stocksportlandesverbandes Kärnten (SpGO ESLVK)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1 Diese Sportgerichtsordnung (SpGO) ist für das Straf- und Feststellungsverfahren anzuwenden, welches in Angelegenheiten des Eis- und Stocksportes vom Sportgericht (SpG) und vom Präsidium des ESLVK (§ 4) durchzuführen ist. Sie ist Bestandteil der Satzungen des ESLVK und unterliegt dem hierfür festgelegten Bestimmungen. Die Schiedsrichterordnung des ESLVK und sonstige nach den Satzungen des ESLVK und deren Rechtsgrundlagen mögliche Strafsanktionen, sowie die Rechtsordnung der Bezirksverbände (ordentliche Mitglieder) werden dadurch nicht berührt.

Grundregel

§ 2 (1) Der ESLVK, seine ordentlichen Mitglieder, deren Unterorganisationen und Mitgliedsvereine, ihre Einzelmitglieder sowie die aktiven Sportler haben auf Ordnung, Recht und Sportlichkeit im Eis- und Stocksport zu achten.

(2) Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Regeln (Gebote und Verbote) sind von den Sportgerichten des ESLVK zu ahnden.

Begriffsbestimmungen

§ 3 (1) Im Sinne dieser Sportgerichtsordnung gelten als:

a) Regeln: die Bestimmungen der Satzungen des ESLVK und deren Rechtsgrundlagen, der IER und ISpO, der Spielordnung und der Sportgerichtsordnung des ESLVK, die Beschlüsse des Kongresses und des Präsidiums der IFI, die Festlegungen bei den IFI-A-Schiedsrichterseminaren, die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Präsidiums des BÖE, die Beschlüsse der GVS und des Präsidiums des ESLVK;

b) Sportvergehen: die schuldhafte Nichtbefolgung der unter Punkt 1 angeführten Regeln, weiters schuldhafte Handlungen oder Äußerungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen oder das Ansehen des Eis- und Stocksportes des ESLVK und seiner Mitglieder oder Verbandsinstitutionen schädigen sowie unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen oder dgl. gegenüber Verbandsinstitutionen des ESLVK;

c) Wettbewerbe: Meisterschaften und Turniere im Eis- und Stocksport im Sinne der Spielordnung des ESLVK und der Internationalen Spielordnung (ISpO);

- d) Sportgerichte: 1. Instanz: das Sportgericht des ESLVK
2. Instanz: das Präsidium des ESLVK;

e) Strafverfahren: die Verfahren zum Zwecke der Ahndung von Sportvergehen (§ 3 lit. b);

f) Feststellungsverfahren: die Verfahren die gegen die Wertung eines Wettbewerbs wegen Nichtbeachtung einer Regel (§ 3 lit. a) insbesondere wegen Fehleintragungen oder Rechenfehler und einer damit verbundenen entscheidenden Benachteiligung des Antragstellers beantragt werden.

Rechtsorgane und deren Zuständigkeit

§ 4 (1) Zur Sportgerichtsbarkeit in Strafsachen und zur Durchführung von Feststellungsverfahren sind berufen:

1. das Sportgericht des ESLVK (1. Instanz)
2. das Präsidium des ESLVK (2. Instanz)

(2) Das SpG besteht aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern und drei Ersatzbeisitzern (diese sind zu reihen). Die Mitglieder des SpG werden von der Generalversammlung des ESLVK für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit in den besonders bezeichneten Fällen durch deren Vorsitzenden als Einzelrichter, in allen anderen Fällen in der Besetzung Vorsitzender und vier Beisitzer aus. Wenn eine dieser Personen verhindert ist, wird sie durch einen Ersatzbeisitzer vertreten. Die Vertretung des Vorsitzenden

erfolgt durch den 1. Beisitzer, bei dessen Verhinderung durch den 2. Beisitzer.

(3) Das Sportgericht ist in 1. Instanz zuständig:

1. für die Durchführung von Strafverfahren wegen Sportvergehen (§ 3 Abs. 1 lit b) und Feststellungsverfahren, die im Zusammenhang mit Wettbewerben beantragt werden, deren Veranstalter der ESLVK war.

2. im Übrigen ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes und den Personenkreis, für welchen die Sportgerichtsordnung anzuwenden ist, aufgrund der Satzungen und Rechtsgrundlagen des ESLVK zu beurteilen.

(4) Das Präsidium des ESLVK entscheidet als Rechtsmittelgericht über die Berufungen gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes.

(5) Die Mitglieder beider Gerichte sind unabhängig und nur dem Recht des Sportes sowie ihrem Gewissen unterworfen. Sie haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die in dieser Sportgerichtsordnung und die in § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Bestimmungen zu beachten.

(6) Ein Mitglied des Sportgerichtes kann sich bei Vorliegen entsprechender Gründe für befangen erklären.

(7) Die Mitglieder des SpG dürfen im ESLVK keine Hauptfunktion ausüben (Objektivitätsprinzip).

(8) Geht in Folge einer ordnungsgemäßen Berufung die Zuständigkeit an das Präsidium des ESLVK über, so hat sich jenes Präsidiumsmitglied, das bereits im Verfahren 1. Instanz) mitgewirkt hat, der Stimme zu enthalten (sowohl bei der Urteilsfindung als auch beim Beschluss).

Allgemeine Voraussetzungen für die Strafbarkeit

§ 5 (1) Als Sportvergehen kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Strafbar ist, wer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt.

(3) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der dem Tatbild eines Sportvergehens entspricht.

(4) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen befähigt und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem vom Sportgericht zu ahndenden Tatbestand entspricht. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einem solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

(5) Geldstrafen dürfen gegen Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht verhängt werden.

Anstiftung und Beihilfe

§ 6 Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine strafbare Tat begeht, oder wer vorsätzlich einen anderen die Begehung einer solchen erleichtert, unterliegt der für diese Tat festgesetzten Strafe und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar sein sollte.

Strafen

§ 7 (1) Vom Sportgericht können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verwarnung
- c) Geldbuße (Geldstrafen)
- d) Aberkennung von sportlichen Plazierungen
- e) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot (Sperr), dieses gilt für den gesamten IFI-Bereich
- f) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle, generell oder speziell in Bezirksverbänden und Vereinen
- g) eine zeitlich begrenzte Sperr für eigene Veranstaltungen
- h) Strafen können zur Bewährung ganz oder teilweise nachgesehen werden (§ 30 Abs. 4)

(2) Geldstrafen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft einer Entscheidung an die Geschäftsstelle des ESLVK zu entrichten.

(3) Der Beginn und das Ende einer Sperre wird vom SpG festgelegt, eventuelle Stehzeiten (nach Karteneinzug) können berücksichtigt werden.

Beteiligte, Parteien

§ 8 Personen, die eine Tätigkeit des Sportgerichts in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit des Sportgerichts bezieht, sind Beteiligte und insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches beteiligt sind, Parteien.

Beschuldigter, Verfolgungshandlung

§ 9 (1) Beschuldigter ist die im Verdacht eines Sportvergehens stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten vom Sportgericht gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne § 8.

(2) Verfolgungshandlung ist jede vom Sportgericht gegen eine bestimmte Person als Beschuldigter gerichtete Maßnahme (Ersuchen um Bekanntgabe der Anschrift, Ladung, usw.), und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte hiervon keine Kenntnis erlangt oder die Maßnahme ihr Ziel nicht erreicht hat.

Fristen

§ 10 (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in dem der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Rechtshilfe

§ 11 Die Bezirksverbände, ihre Unterorganisationen und Mitgliedsvereine sind im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche dem Sportgericht gegenüber zur Hilfeleistung verpflichtet. Sie haben den für die Durchführung eines Straf- oder Feststellungsverfahrens erforderlichen Rechtshilfeersuchen des SpG und des Präsidiums des ESLVK ohne unnötigen Aufschub zu entsprechen.

Zustellungen

§ 12 (1) Wenn wichtige Gründe vorliegen, sind schriftliche Ausfertigungen per Einschreiben zuzustellen.

Entscheidungen des Sportgerichtes, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, sind per Einschreiben zuzustellen.

(2) Wenn der Betroffene die Annahme eines Schriftstückes des SpG oder Präsidiums verweigert, dann gilt der Tag der Verweigerung als Zustellung, wenn er eine beim Postamt hinterlegte Sendung, obwohl er von dem Zustellvorgang rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, nicht abholt, dann gilt der Tag der Hinterlegung als Tag der Zustellung.

Verjährung

§ 13 (1) Im Strafverfahren ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist keine Verfolgungshandlung (§ 9 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Die Verjährungsfrist beträgt zwölf Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Sportvergehens. Die Verfolgung ist weiters unzulässig, wenn die Antragsfrist (§ 14 Abs. 4) nicht eingehalten wurde. Wenn sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Landesverband der Strafverfolgung entzieht, dann ist der Zeitraum zwischen dem Austritt aus dem Landesverband und einem allfälligen neuerlichen Erwerb der Mitgliedschaft in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

(2) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist das Datum des Post- und Eingangsstempels der Geschäftsstelle des ESLVK.

2. Abschnitt

Sportgerichtsverfahren

Antrag auf Durchführung eines Verfahrens

§ 14 (1) Die Durchführung eines Strafverfahrens wegen der den Sportgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Sportvergehen sowie die Durchführung eines Feststellungsverfahrens findet nur aufgrund eines diesbezüglichen den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechenden Antrages statt. Es liegt jedoch neben den in der IER und in der ISpO festgelegten Maßnahmen im Ermessen des Sportgerichtes, nach Abschluß eines Wettbewerbes jeden im Verlauf des Wettbewerbes sich ereignenden Vorfall zu untersuchen und die von Spielern oder Offiziellen vor oder während oder nach dem Wettbewerb begangenen Sportvergehen zu bestrafen. Es ist hierbei belanglos, ob solche Verstöße vom Schiedsrichter schon geahndet worden sind oder nicht.

(2) Antragsberechtigt im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) die Bezirksverbände
- b) Verbandsinstitutionen und deren Mitglieder
- c) Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter

(3) Der Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens

(Straf- u. Feststellungsverfahren) ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben bei der Geschäftsstelle des ESLVK einzubringen.

Er muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Antragstellers,
- b) eine Erklärung, welches Verfahren beantragt wird,
- c) die genauen Angaben über die Beteiligten oder die Betroffenen,
- d) eine ausführliche Begründung unter Angaben der Beweismittel,
- e) den Nachweis der Zahlung des gemäß § 27 Abs. 1 zu leistenden Kostenvorschusses, sofern der Antragsteller von der Zahlung eines Kostenvorschusses nicht befreit ist (§ 27 Abs. 4).

(4) Der Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens muß binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Antragsteller von dem diskriminierten Verhalten des Betroffenen Kenntnis erlangt hat, und im Feststellungsverfahren ebenfalls binnen 14 Tagen jedoch gerechnet ab dem Tage der Durchführung des Wettbewerbes, eingebracht werden.

(5) Als Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens gilt auch der vom Schiedsrichter verfasste und der Geschäftsstelle des ESLVK innerhalb der im Abs. 4 genannten Frist vorgelegte Spielbericht, wenn in dem Bericht die strafbare Handlung angegeben und der Hinweis enthalten ist, daß der Bericht auch als Anzeige an das Sportgericht zu gelten hat.

(6) Der Antrag kann bis zum Schluß des Verfahrens zurückgenommen werden, jedoch mit der Folge, daß der Antragsteller, falls er bei der Einbringung des Antrages einen Kostenvorschuß leisten mußte, die angefallenen Kosten zu tragen hat.

(7) Wenn der Antrag nicht fristgerecht (Abs. 4) gestellt oder der Kostenvorschuss (§ 27 Abs. 1) bei bestehender Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht bezahlt worden ist, dann hat der Vorsitzende des Sportgerichtes den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Allgemeine Verfahrensregeln

§ 15 (1) Das Sportgericht hat einen form- und fristgerechten Antrag, dem Präsidium eine form- und fristgerechte Berufung unverzüglich zu behandeln. Jedes Schriftstück ist in ein Protokollbuch einzutragen und mit einer laufenden Zahl zu versehen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichtes entscheidet über die Eröffnung oder die Ablehnung des beantragten Verfahrens (Einstellung).

(3) Der Vorsitzende hat von der Eröffnung oder Fortführung eines Verfahrens abzusehen und die Einstellung des Verfahrens zu verfügen:

- a) bei offensichtlich unsachgemäßen Anträgen.
- b) wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeit-

ablauf für eine Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht.

- c) wenn der zu erwartende Verfahrensausgang in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem bei der Durchführung des Verfahrens zu erwartenden Kosten steht.
- d) Ein Strafverfahren ist überdies einzustellen, wenn Umstände vorliegen, welche die Verfolgung oder die Strafbarkeit ausschließen, oder die dem Beschuldigten angelastete Tat nicht erwiesen werden kann oder kein Sportvergehen bildet.

(4) Gegen eine Ablehnung oder die Einstellung eines Verfahrens durch das Sportgericht steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an das Präsidium des ESLVK (§ 21) zu. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage gerechnet ab dem Tage der Mitteilung über die Ablehnung oder die Einstellung des Verfahrens.

Ordentliches Verfahren

1. Strafverfahren

§ 16 (1) Sieht das Sportgericht nicht aufgrund der Anzeige oder des Ergebnisses der durchgeführten Erhebungen von der Verfolgung ab (§ 15 Abs. 3) und sind auch die Voraussetzungen für eine Einzelrichterentscheidung (§ 18) nicht gegeben, so hat es durch ein Ermittlungsverfahren den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt festzustellen und dem Beschuldigten vor jeder Entscheidung Gelegenheit

zur Rechtfertigung und Geltendmachung seiner Interessen zu geben (Wahrung des Parteigehörs).

(2) Das Sportgericht kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. In der Ladung des Beschuldigten ist die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen.

(3) Der Beschuldigte ist in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel innerhalb einer bestimmten Frist bekanntzugeben oder im Falle der Ladung mitzubringen.

Die Ladung kann auch die Androhung enthalten, daß das Strafverfahren, wenn der Beschuldigte der Ladung keine Folge leistet, ohne seine Anhörung durchgeführt wird. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung per Einschreiben zugestellt wurde.

(4) Die Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 16 Abs. 2 hat die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und weiters die Aufforderung zu enthalten, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel dem Sportgericht bekanntzugeben, widrigenfalls das Strafverfahren ohne seine Anhörung

durchgeführt werde. Diese Aufforderung ist per Einschreiben zuzustellen.

(5) Das Sportgericht ist auch berechtigt, Zeugen zu laden, Sachverständige und Dolmetscher beizuziehen, schriftliche Stellungnahmen anzufordern sowie Verbands- und Vereinsakten oder sonst geeignet scheinende Beweismittel heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

(6) Nach Durchführung der Vorerhebungen entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichtes, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist oder ob die sportgerichtliche Entscheidung in Form einer fernmündlichen oder schriftlichen Abstimmung der Mitglieder des Sportgerichtes erfolgt. Der Vorsitzende ist weiters für die Durchführung der Vorerhebungen und die Festlegung der hierbei maßgeblichen Fristen, im Falle einer mündlichen Verhandlung für die Auswahl des Terminortes (nach Kosten günstigste Möglichkeit) und die Ladung des Beschuldigten, der Zeugen und der sonst erforderlichen Personen (Sachverständige usw.) zuständig. Ladungen zu einer mündlichen Verhandlung sind mindestens 14 Tage vor den Verhandlungstermin zu versenden.

(7) Für jede Entscheidung des Sportgerichtes und des Präsidiums des ESLVK ausgenommen die Einzelrichterentscheidungen, ist Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung durch ein Mitglied des SpG oder Vorstandes ist nicht zulässig. Bei mündlichen Verhandlungen und bei fernmündlichen Abstimmungen hat die Ab-

stimmung in der Reihenfolge jüngerer Beisitzer, älterer Beisitzer, Vorsitzender zu erfolgen. Ersuchen um schriftliche Abstimmung können an die Beisitzer gleichzeitig versandt werden.

(8) Die Entscheidungen des SpG und des Präsidiums des ESLVK müssen den Urteilspruch, falls Kosten entstanden sind, den Kostenspruch, die Rechtsmittelbelehrung und die Begründung beinhalten. Sie sind schriftlich auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Zustellung hat an die Parteien per Einschreiben und an die Geschäftsstelle des ESLVK zu erfolgen.

Gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes ist die Berufung an das Präsidium zulässig (§ 21). Die Rechtsmittelfrist beträgt 14 Tage. Falls eine Berufung nicht oder nicht fristgerecht erhoben wird, werden die Entscheidungen mit der Folge rechtskräftig, daß sie beim Präsidium nicht mehr angefochten werden können. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Von den mündlichen Verhandlungen vor dem Sportgericht

§ 17 (1) Der Verlauf der mündlichen Verhandlung ist folgender:

1. Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Anwesenheit der geladenen Personen
3. Befragen der Person(en), gegen die sich das Verfahren richtet

4. Beweisverfahren (Verlesung von Schriftstücken, Zeugeneinvernahme usw.)
5. Abschließende Vorträge der Parteien (des Beschuldigten)
6. Beratung und Urteilsfällung durch das SpG
7. Verkündung und Ausföhlung des Urteils

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Beratung und Abstimmung durch das Sportgericht ist geheim.

(3) Wenn der Beschuldigte die fristgerechte per Einschreiben zugestellte Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht befolgt hat, kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden, jedoch nur dann, wenn dies in der Ladung für den Fall der Nichtbefolgung ausdrücklich angedroht worden ist.

(4) Der Vorsitzende des Sportgerichtes leitet die mündliche Verhandlung. Er hat einen Beisitzer als Schriftführer zu bestimmen, der über die mündliche Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es soll die Namen der Mitglieder des anwesenden Sportgerichtes, der Parteien und ihre Vertreter sowie deren Angaben enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, welche Personen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden, weiters alle Anträge des Beschuldigten und die vom Gericht darüber getroffene Entscheidungen enthalten. Die Protokollführung kann durch

die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes unterstützt werden. Dies ist allen Beteiligten vorher bekanntzumachen. Die Tonaufzeichnung kann nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden.

(5) Erfolgt in einer mündlichen SpG-Verhandlung seitens eines Beteiligten ein unter (§ 3 Abs. 1) angeführtes Vergehen, so sind vom SpG-Vorsitzenden sofort folgende Ordnungsmaßnahmen zu treffen:

- a) Verwarnung (Ordnungsruf)
- b) Verhängung einer Ordnungsstrafe (bis € 150,--)
- c) Einleitung eines gesonderten Verfahrens

(6) Die vom SpG getroffene Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 7 und 8.

Einzelrichterentscheidung durch das Sportgericht

§ 18 (1) In besonders dringenden Fällen und in rechtlich zweifelsfrei gelagerten Fällen kann der Vorsitzende des Sportgerichtes eine Einzelrichterentscheidung treffen.

(2) Gegen eine Einzelrichterentscheidung können die Parteien binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Zustellung, schriftlich Einspruch erheben und dabei die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ein Einspruch, der sich gegen die Kosten richtet, ist unzulässig.

Der Einspruch kann bis zum Schluß des Verfahrens zurückgenommen werden.

(3) Der Einspruchswerber muß innerhalb der Einspruchsfrist den gemäß § 27 Abs. 1 lit a vorgesehenen Kostenvorschuss (€ 300,--) an die Geschäftsstelle des ESLVK zahlen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er den Betrag bereits als Antragsteller bezahlt hat oder von der Leistung des Kostenvorschusses gemäß § 27 Abs. 4 befreit ist.

(4) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird oder bei bestehender Zahlungsverpflichtung der Kostenvorschuss gemäß § 27 Abs. 1 lit a innerhalb der Einspruchsfrist nicht bezahlt wird, dann ist der Einspruch vom Vorsitzenden des Sportgerichtes als unzulässig zurückzuweisen und die Einzelrichterentscheidung zu vollstrecken. Wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses kann der Einspruch nur dann zurückgewiesen werden, wenn in der Rechtsmittelbelehrung auf diese Pflicht ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(5) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird und auch sonst kein Grund zur Zurückweisung des Einspruches (Abs. 4) vorliegt, dann ist vom Sportgericht unter Beteiligung dessen Vorsitzenden das ordentliche Verfahren (§ 16) durchzuführen. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung. Die Parteien haben das Recht, gegen die Entscheidung des Sportgerichtes beim Präsidium des ESLVK die Berufung einzubringen (§ 21).

Feststellungsverfahren

§ 19 (1) Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gegen die Wertung eines Wettbewerbs kann nur damit begründet werden, daß die Verletzung von Regeln (§ 3 Abs. 1 lit a), insbesondere Fehleintragungen oder Rechenfehler des Schriftführers zu einer entscheidenden Benachteiligung des Antragstellers geführt haben. Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 14.

(2) Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens setzt weiters voraus, daß der Antragsteller spätestens 30 Minuten nach der Wertungsentscheidung gegen die Wertung beim Wettbewerbsleiter Einspruch erhoben hat und der Einspruch samt Begründung auf der Rückseite des Spielberichtes angeführt und vom Wettbewerbsleiter und vom Einspruchswerber unterfertigt worden ist. Für die Durchführung der Feststellungsverfahren gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für das Strafverfahren. Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Tatsachenentscheidungen eines Wettbewerbsleiters oder eines Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Sportgerichte. Als Tatsachenentscheidungen gelten alle Entscheidungen die von einem Wettbewerbsleiter oder einem Schiedsrichter im Rahmen der richtigen Regelauslegung und des ihnen zustehenden Ermessens aufgrund ihrer Beobachtungen oder Feststellungen getroffen werden.

Feststellungsverfahren - Eilverfahren

§ 20 In besonderen Fällen von Schutzbedürftigkeit und besonderer Eile wegen anfälligen Verlustes des Startrechts für weiterführende Wettbewerbe kann beantragt werden, daß ein Feststellungsverfahren in Form eines Eilverfahrens durchgeführt wird. Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 14. Der zu leistende Kostenvorschuß beträgt jedoch € 500,--.

Berufungsverfahren

§ 21 (1) Die Parteien haben das Recht gegen die Entscheidung des Sportgerichtes binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung, beim Präsidium das Rechtsmittel der Berufung einzubringen. Eine Berufung, die sich nur gegen den Kostenspruch richtet, ist unzulässig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(2) Die Berufung muß schriftlich in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben bei der Geschäftsstelle des ESLVK eingebracht werden und muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche die Berufung erhoben wird,
- b) eine Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt worden ist,
- c) eine Erklärung, daß gegen die Entscheidung die Berufung erhoben wird,
- d) eine Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten

wird und welche Abänderungen der Entscheidung beantragt werden,

- e) die Angabe der Gründe, derentwegen die Entscheidung angefochten wird, sowie die Beweise, die der Berufungswerber erhoben haben will, und
- f) einen Nachweis der erfolgten Zahlungen des Kostenvorschusses gemäß § 27.

(3) Der Berufungswerber hat innerhalb der Berufungsfrist den Kostenvorschuß gemäß § 27 (€ 300.--) an die Geschäftsstelle des ESLVK zu zahlen und den Zahlungsnachweis der Berufung anzuschließen, sofern er gemäß § 27 Abs. 4 hiervon nicht ausdrücklich befreit ist.

(4) Wenn die Berufung nicht rechtzeitig eingebracht oder der Kostenvorschuß bei bestehender Zahlungspflicht nicht innerhalb der Berufungsfrist bezahlt worden ist, dann ist die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

(5) Die Berufung kann bis zum Schluß des Verfahrens zurückgenommen werden.

(6) Der Vorsitzende des Präsidiums kann in besonders dringenden Fällen oder in rechtlich zweifelsfrei gelagerten Fällen schriftlich eine Einzelrichterentscheidung treffen.

(7) Für das Verfahren vor dem Präsidium sind die für das Verfahren vor dem Sportgericht geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung des geänderten Aufgabenbereiches (Rechtsmittelgericht) sinngemäß anzuwenden.

- (8) Gegen die Entscheidung des Präsidiums des ESLVK als SpG 2. Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

3. Abschnitt

Sonstige Abänderungen von Entscheidungen

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 22 (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch eine Entscheidung der Gerichte (SpG oder Präsidium) abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht oder nicht mehr zulässig ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine im Hauptinhalt des Spruches anderslautende Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt hätten.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung über die Geschäftsstelle des ESLVK schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Gericht (SpG oder Präsidium) einzubringen, welches die Entscheidung erlassen hat. Vom Antragsteller ist innerhalb der Antragsfrist der Kostenvorschuß gemäß § 27 Abs. 1 lit d an die

Geschäftsstelle des ESLVK einzuzahlen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist.

(3) Über die Wiederaufnahme hat das Gericht (SpG oder Präsidium) zu entscheiden, welches die bekämpfte Entscheidung getroffen hat. Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen der SpGO sinngemäß.

Gnadenrecht

§ 23 (1) Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung Betroffener kann ein Gnadengesuch an den Präsidenten des ESLVK einbringen. Das Gnadengesuch ist in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des ESLVK einzureichen. Gleichzeitig ist vom Betroffenen eine Gnadengesuchsgebühr im Betrag von € 150,-- an die Geschäftsstelle des ESLVK einzuzahlen.

(2) Der Präsident kann in Ausübung des Gnadenrechtes nach Anhörung des Gerichtes, welches die Entscheidung getroffen hat, den Urteilsspruch mildern (ermäßigen, umwandeln, den Vollzug aussetzen). Die Entscheidung über das Gnadengesuch erfolgt ohne mündliche Verhandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig.

Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte

§ 24 Der ordentliche Rechtsweg (Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte z.B. Bezirksgericht) ist zur Bekämpfung von Entscheidungen des Sportgerichtes oder Präsidiums

grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Abschnitt

Von den Kosten des Verfahrens

Begriff der Verfahrenskosten

§ 25 (1) In jedem Verfahren ist der (den) zum Ersatz der Kosten verpflichteten Partei(en) ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben. Die diesen Betrag übersteigenden Verfahrenskosten sind zusätzlich vorzuschreiben.

(2) Verfahrenskosten sind alle durch die Verfahrensführung verursachten Kosten. Dies sind insbesondere die Barauslagen der Mitglieder des SpG oder Präsidiums (Reiserechnungen im Falle der mündlichen Verhandlung), Kosten für Kopien, Post- und Fernspreckgebühren, Gebühren, die an Behörden zu entrichten waren, sowie Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher.

Verfahrenskosten - Ersatz

§ 26 (1) Die Gerichte haben die Entscheidung über die Kosten grundsätzlich in den Spruch des die Angelegenheit erledigenden Urteiles aufzunehmen. Wenn Kosten erwachsen sind, ohne dass in der Hauptsache ein Urteil ergeht, ist über Antrag jener Partei, der Kosten erwachsen sind, darüber mittels gesonderten Urteils zu erkennen. Dieser Antrag ist

spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung (nach Verkündung der Entscheidung des Gerichtes) zu stellen. Sofern der Entscheidung keine mündliche Verhandlung vorausgeht (§ 16 Abs. 6), ist ein solcher Antrag binnen 14 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung (§ 16 Abs. 8) bei der Geschäftsstelle des ESLVK einzubringen.

(2) Bei der Kostenersatzregelung gilt grundsätzlich das Erfolgshaftungsprinzip. Die vollständig unterliegende Partei hat die Verfahrenskosten (§ 25 Abs. 2) zu ersetzen. Wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Kostenaufhebung bedeutet, daß keine Partei ihre Kosten ersetzt erhält und die Kosten des Gerichtes von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen sind. Bei der Kostenteilung kann der zu ersetzende Teil ziffern- oder quotenmäßig bestimmt werden.

(3) Ein Ersatz der Kosten für die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten durch die Parteien ist sowohl im Verfahren vor dem SpG als auch im Verfahren vor dem Präsidium ausgeschlossen. Diese Kosten hat ausschließlich jener Partei zu tragen, die sich eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten bedient.

(4) Die obsiegende Partei kann mit den Verfahrenskosten ganz oder teilweise belastet werden, wenn sie tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel schuldhaft verspätet, vor-

gebracht hat und dadurch die Erledigung des Rechtsstreites verzögert worden ist (Kostenstrafe).

(5) Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Parteien keine Bestimmung über die Kosten getroffen so gilt folgendes:

- a) eine Gebühr wird nicht erhoben,
- b) die Auslagen fallen jeder Partei zur Hälfte zur Last, sofern sie das Gericht hiervon nicht zur Gänze oder teilweise befreit,
- c) die ihr entstandenen Aufwendungen trägt jede Partei selbst.

(6) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs fallen der Partei zur Last, die das Rechtsmittel eingebracht oder deren Rechtsbehelf (z.B. Wiederaufnahme des Verfahrens) in Anspruch genommen hat.

Kostenvorschuss

§ 27 (1) Die Parteien sind hinsichtlich der Kosten des Verfahrens vorschusspflichtig. Wer die Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens beantragt, ist verpflichtet, bereits innerhalb der für die Antragstellung gemäß § 14 Abs. 4 festgelegten Fristen an die Geschäftsstelle des ESLVK einen Kostenvorschuss zur späteren Verrechnung zu zahlen.

Dieser Kostenvorschuss beträgt:

- a) bei dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens durch das Sportgericht - € 250,--

- b) bei dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens durch das Präsidium - € 250,--
- c) bei dem Antrag auf Durchführung eines Eilverfahrens durch das SpG - € 500,--
- d) bei dem Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens - € 250,--

(2) Für ein Gnadengesuch an den Präsidenten des ESLVK ist eine Gnadengesuchsgebühr im Betrag von € 150,-- gleichzeitig mit der Einbringung des Gesuches an die Geschäftsstelle des ESLVK zu entrichten.

(3) Die SpGte oder deren Vorsitzende können den Parteien in besonders gelagerten Fällen die Leistung weiterer Kostenvorschüsse vorschreiben und die beantragte Handlung erst nach Leistung des weiteren Vorschusses durchführen.

(4) Von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses gemäß Abs. 1 und 2 sind die Institutionen des ESLVK und deren Persönlichkeiten sowie Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter des ESLVK befreit.

5. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

Allgemeines

§ 28 Zur Beurteilung des Vorliegens vor strafbaren Handlungen oder Unterlassungen sind grundsätzlich

nachstehende Regelwerke in der nachstehenden Reihenfolge heranzuziehen:

1. Spielordnung (SpO) des ESLVK
2. Internationale Eisstock-Regeln (IER)
3. Internationale Spielordnung (ISpO)

Strafen gegen Spieler

§ 29 (1)

Ein Spieler macht sich eines Sportvergehens schuldig und ist vom Sportgericht zu bestrafen, wenn er eine der nachstehend unter Ziffer 1 bis 15 angeführten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen begeht. Als Strafraumen gelten die neben den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

1. Unsportlichkeit vor und nach dem Wettbewerb
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 1.000,-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
2. Nichtantreten zu einem Wettbewerb ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung
Strafe: Zahlung des Startgeldes an den Durchführer und einer Geldbuße von € 60,-.
3. Nichtbezahlung des fälligen Startgeldes und Bußgeldes
Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes Spielverbot bis zur Bezahlung des aushaftenden Betrages.

4. Einsatz von gesperrten Spielern
Strafe: zeitlich begrenztes Spielverbot (12-36 Monate),
Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
5. Nichtvorlage der Spielerkarte
Strafe: Geldbuße von € 20,- an den Durchführer.
6. Besitz und Verwendung von mehr als einer Spielerkarte
Strafe: zeitlich begrenztes Spielverbot (12-36 Monate),
Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
7. Manipulation einer Spielerkarte
Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 500,-,
zeitlich begrenztes Spielverbot (6-36 Monate),
Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
8. Unsportlichkeit während des Wettbewerbes
 - a) Beschimpfung, Disziplinlosigkeit
 - b) Bedrohung
 - c) Tätlichkeit
 - d) ungerechtfertigtes vorzeitiges Ausscheiden aus dem Wettbewerb
 - e) Bestechung (aktive und passive)
 - f) Manipulation der WertungStrafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100.- bis € 2.500.-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot,
Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
9. Nichtbeachten der für die Spielkleidung geltenden Vorschriften

Strafe: Geldbuße € 50.-

10. Verwendung von regelwidrigem Sportgerät
Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 500,-,
zeitlich begrenztes Spielverbot (6-36 Monate),
Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
11. Verwendung eines regelwidrig manipulierten oder nicht
erlaubten Sportgerätes
Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 100.- bis € 1.000.-,
zeitlich begrenztes Spielverbot (6-36 Monate),
Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
12. Vorlage eines regelwidrigen oder nicht erlaubten
Sportgerätes bei einer kommissionellen Prüfung vor
Wettbewerben
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100.- bis
€ 1.000.-, zeitlich begrenztes Spielverbot (6-36 Monate),
Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
13. Doping (aktives und passives)
Strafe: zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot
Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
14. Störung des Spielbetriebes durch übermäßigen
Alkoholgenuss
Strafe: Verweis, Verwarnung, zeitlich begrenztes
Spielverbot, Geldbuße bis € 200.-.

15. Irreführung der Organe des ESLVK

Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes Spielverbot (6-48 Monate).

Strafen gegen Betreuer

§ 29 (2)

Ein Betreuer macht sich eines Sportvergehens schuldig und ist vom Sportgericht zu bestrafen, wenn er eine der nachstehend unter Ziffer 1 bis 8 angeführten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen begeht. Als Strafraumen gelten die neben den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

1. Unsportlichkeit vor und nach dem Wettbewerb
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 1.000.-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
2. Veranlassung zum Nichtantreten einer oder mehrerer Mannschaften.
Strafen: Geldbuße bis € 250.-.
3. Manipulation einer Spielerkarte
Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 500.-, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot (4-36 Monate).
4. Unsportlichkeit während des Wettbewerbes

- a) Veranlassung zum ungerechtfertigten vorzeitigen Ausscheiden eines Spielers oder einer Mannschaft aus dem Wettbewerb
 - b) Beschimpfung, Disziplinlosigkeit
 - c) Bedrohung
 - d) Tötlichkeit
 - e) Bestechung (aktive und passive)
 - f) Manipulation der Wertung
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100.- bis € 2.500.-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
5. Veranlassung zur Verwendung von regelwidrigem Sportgerät
Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 100.- bis € 500.-, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot (6-36 Monate).
6. Veranlassung zur Verwendung eines regelwidrig manipulierten oder nicht erlaubten Sportgerätes
Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 100.- bis € 1.000.-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
7. Doping (aktives)
Strafe: zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
8. Irreführung der Organe des ESLVK
Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot (6- 48 Monate).

Strafen gegen Offizielle

§ 29 (3)

Offizielle, die eine der nachstehend unter Ziffer 1 bis 4 angeführten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen begehen, machen sich eines Sportvergehens schuldig und sind vom Sportgericht zu bestrafen. Als Strafraumen gelten die neben den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen. Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter sind jedoch nur dann vom Sportgericht zu bestrafen, wenn ihre Bestrafung nicht nach der Schiedsrichterordnung zu erfolgen hat.

1. Nichterfüllung der Aufgaben

Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 500.-, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.

2. Unsportlichkeit

Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 500.-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

3. Doping (aktives und passives)

Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 1.000.-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

4. Irreführung der Organe des ESLVK

Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

Strafen gegen Vereine und Verbände

§ 29 (4)

Vereine und Verbände machen sich eines Sportvergehens schuldig und sind vom Sportgericht zu bestrafen, wenn sie eine der nachstehend unter Ziffer 1 bis 11 angeführten Handlungen oder Unterlassungen begehen. Als Strafraumen gelten die neben den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

1. Zuwiderhandlung gegen Spielerkartenvorschriften
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 1.000.-.
2. Start mit nicht gemeldeten oder gesperrten Spielern oder in der betreffenden Spielklasse nicht startberechtigten Spielern
Strafe: Geldbuße von € 100,- bis € 1.000.-.
3. Falschdeklaration von Mannschaften
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 500.-.
4. Unterlassung der Kennzeichnung gemäß § 202 ISpO
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 50,- bis € 150.-.
5. Mangelnde Vorsorge bei Wettbewerben

Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 1.000.-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Veranstaltungsverbot.

6. Vorlage eines regelwidrigen oder nicht erlaubten Sportgerätes bei einer kommissionellen Prüfung
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100.- bis € 1.000.-. Sperre von 6 bis 30 Monaten (für Verbände gibt es keine Sperre), Aberkennung des erreichten Ranges und Titels.
7. Nichtantreten ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung
Strafe: Zahlung des Startgeldes an den Durchführer und eines Bußgeldes von € 200,- an den Veranstalter.
8. Nichtbezahlung des fälligen Startgeldes und Bußgeldes
Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes Spielverbot bis zur Bezahlung des aushaftenden Betrages.
9. Nichtauszahlung der Schiedsrichterentschädigung
Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 50,- bis € 300.-.
10. Nichterteilung der Freigabe
Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,- bis € 500.-.
11. Irreführung der Organe des ESLVK
Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 300.- bis € 2.000, -, zeitlich begrenztes Spielverbot.

§ 29 (5) Wer sich in anderer als der im § 29 Abs. 1 bis 4 bezeichneten Weise eines Sportvergehens im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b schuldig macht, ist ebenfalls vom Sportgericht zu bestrafen. Als Strafdrohung gilt der für ähnliche Delikte in § 29 Abs. 1 bis 4 vorgesehene Strafraumen.

Strafbemessung

§ 30 (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters und das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Sportgerichtsverfahrens sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 des Strafgesetzbuches (Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe) sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei mehrmaliger Begehung des gleichen Tatbestandes innerhalb eines Jahres erhöhen sich die in der Strafdrohung angeführten Höchstsätze bis zum Dreifachen.

(3) Hat jemand durch verschiedene Taten mehrere Sportvergehen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen (Kumulationsprinzip).

(4) Eine Strafe kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung

der Strafe genügen werde, um den Bestraften von der Begehung weiterer Sportvergehen abzuhalten.

Zahlungsfrist für Geldstrafen (Geldbußen) und Verfahrenskosten

§ 31 (1) Geldstrafen und die durch den geleisteten Kostenvorschuß nicht gedeckten Verfahrenskosten sind von den laut Urteil Zahlungspflichtigen innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Urteils, an die Geschäftsstelle des ESLVK zu entrichten.

(2) Wenn der Verurteilte eine über ihn verhängte Geldstrafe oder Verfahrenskosten innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist nicht erlegt, ist er schriftlich aufzufordern, die Geldstrafe und die noch offenen Verfahrenskosten binnen 14 Tage zu zahlen, widrigenfalls er die Startberechtigung für den gesamten IFE-Bereich verliere (Mahnspesen € 20.-).

(3) Für den Vollzug der Geldstrafen, die Gewährung von Teilzahlungen und die Einbringung der Verfahrenskosten ist jeweils der Vorsitzende des Gerichtes zuständig, welches die Geldstrafe verhängt oder die Verfahrenskosten zum Ersatz vorgeschrieben hat.

Strafvormerk

§ 32 (1) Die Geschäftsstelle des ESLVK hat über die Urteile der Sportgerichte, mit welchen ein Spielverbot (Sperr), ein Tätigkeitsverbot oder ein Verbandsverbot aus-

gesprochen worden ist, ein Verzeichnis zu führen, dieses stets im aktuellen Stand zu halten und den Bezirksverbänden und deren Schiedsrichterobmännern Kopien dieses Verzeichnisses zuzusenden, damit eine lückenlose Überwachung möglich und gewährleistet ist.

(2) Vom SpG sind alle Sportgerichtsfälle nach Verfahrensabschluss der Geschäftsstelle des ESLVK zu übersenden, wo sie fünf Jahre aufzubewahren sind.

Schadenersatzansprüche

§ 33 Im Zusammenhang mit einem Sportgerichtsverfahren sind Schadenersatzansprüche gegen die Veranstalter von Wettbewerben und deren Durchführer, Offizielle und Spieler, sowie gegen die Mitglieder des Sportgerichtes generell ausgeschlossen.

Veröffentlichung von Urteilen des SpG und Präsidiums

§ 34 Rechtskräftige Entscheidungen des SpG und des Präsidiums können mit ausdrücklicher Zustimmung des Gerichtes, welches das Urteil erlassen hat, verlautbart werden.

Sitz des Sportgerichtes

§ 35 Der Sitz des Sportgerichtes ist an jenem Ort, an dem der ESLVK seinen Sitz hat.

Inkrafttreten

§ 36 Diese Sportgerichtsordnung (SpGO) wurde von der Generalversammlung am 01.12.2024 in St. Veit an der Glan beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser SpGO tritt die von der Generalversammlung am 02.12.2012 in Spittal an der Drau beschlossene SpGO außer Kraft.